

Praxisräume ersetzen nicht immer das häusliche Arbeitszimmer

Nur weil in der Praxis ein Schreibtisch steht, heißt das für Freiberufler nicht, dass sie nicht auch ein Arbeitszimmer zuhause steuerlich geltend machen können. Ein Logopäde hatte vor dem Bundesfinanzhof (BFH) mit seiner Klage auf Anerkennung eines häuslichen Büroraumes jedenfalls Erfolg. Er erledigte seine Büroarbeiten daheim, da die Praxisräume vorwiegend von den Angestellten genutzt wurden. Aufgrund der konkreten Umstände im Einzelfall gestattete der BFH dem Logopäden, die Kosten für den heimischen Arbeitsplatz abzuziehen. Wegen der Nutzung der Praxisräume durch die Mitarbeiter, der Vertraulichkeit der für die Büro­tätigkeit erforderlichen Unterlagen und des Umfangs der Büro- und Verwaltungstätigkeiten sei es für den Kläger unzumutbar, die Praxisräume als außerhäusliches Arbeitszimmer zu nutzen. Eine Ausnahme vom Abzugsverbot sei gegeben.

Handauflegen ist keine umsatzsteuerfreie Leistung

Die „Behandlung“ von Warzen, Übergewicht oder Rückenproblemen durch Handauflegen befreit Heiler nicht von der Umsatzsteuerpflicht. Dafür, urteilte das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht, bedürfe es – anders als bei Podologen - nicht nur einer bestandenen Prüfung zum Heilpraktiker (oder eines entsprechenden ausländischen Abschlusses), sondern auch einer behördlichen Tätigkeitserlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz (HPG). Das Handauflegen sei allerdings keine Tätigkeit im Sinne des HPG. Das Urteil ist rechtskräftig.

Spätere Einbeziehung von Baukosten in Grunderwerbsteuer

Es hilft nichts: Auch wenn der Bauerrichtungsvertrag erst nach der Festsetzung der Grunderwerbsteuer geschlossen wird, darf das Finanzamt den Steuerbescheid zu Lasten des Immobilienkäufers ändern und erhöhen. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Im konkreten Fall hatte das Finanzamt zunächst die Grunderwerbsteuer nur aufgrund des Grundstückkaufpreises festgesetzt. Als ihm der spätere Abschluss des Bauvertrags bekannt wurde, änderte es den Steuerbescheid und bezog auch die Baukosten für die Immobilie ein. Zu

Recht, so der BFH: Sei der Erwerber durch den Kaufvertrag hinsichtlich des Ob und Wie gebunden, werde das unbebaute Grundstück durch den Abschluss des Bauvertrags rückwirkend auf den Zeitpunkt des Grundstückskaufvertrags zu einem bebauten Grundstück.

Sensibilisierungswochen sind als geldwerter Vorteil zu versteuern

Die Teilnahme an Seminaren zum gesunden Lebensstil müssen Arbeitnehmer als geldwerten Vorteil versteuern. Nach Ansicht des Finanzgerichts Düsseldorf haben solche allgemeinen „Sensibilisierungswochen“ keinen Bezug zu berufsspezifisch bedingten gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Eine solche Veranstaltung nütze natürlich dem Arbeitgeber, sie liege aber vor allem im persönlichen Interesse der Mitarbeiter und sei deshalb als „Zuwendung mit Entlohnungscharakter“ zu qualifizieren, so die Richter. Das Gericht hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Antrag auf Günstigerprüfung erlaubt horizontalen Verlustausgleich

Einen Verlustausgleich zwischen Einkünften aus Kapitalvermögen, die der Abgeltungsteuer unterliegen, und Einkünften aus Kapitalvermögen, die nach dem Regeltarif besteuert werden, erlaubt der Bundesfinanzhof (BFH). Voraussetzung ist allerdings, dass eine Günstigerprüfung beantragt wird. Das oberste Finanzgericht stellt sich damit gegen ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom Januar 2016. § 20 Abs. 6 Satz 2 EStG, argumentieren die Richter, enthalte nach seinem eindeutigen Wortlaut keine Beschränkung für einen horizontalen Verlustausgleich innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen und schließe damit die Verrechnung zwischen regelbesteuerten und der Abgeltungsteuer unterliegenden Einkünften aus Kapitalvermögen nicht aus. Eine generelle (vertikale) Verlustverrechnung negativer Einkünfte aus Kapitalvermögen mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten sei im Wege der Günstigerprüfung aber ausgeschlossen, so der BFH.

Investitionsabzugsbetrag darf begrenzt werden

Die Gewinngrenze für den Investitionsabzugsbetrag ist nach Ansicht des Schleswig-Holsteinischen

Finanzgerichtes (FG) verfassungsgemäß. Damit scheiterte die Klage eines Freiberuflers, der seinen Gewinn nach der Einnahme-Überschuss-Rechnung ermittelte. Er hatte 2013, obwohl sich sein Gewinn auf gut 140.000 Euro belief, einen Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 30.000 Euro für einen Pkw geltend gemacht. Das Finanzamt erkannte diesen nicht an, da die Gewinngrenze in Höhe von 100.000 Euro überschritten war. Die Festlegung einer starren Grenze sei nicht willkürlich, so das FG, da der Gesetzgeber verfassungsrechtlich nicht verpflichtet sei, bei Subventionsnormen Staffellungen zur Abmilderung von Härten vorzunehmen.

Gericht: Ärzte-GmbH in Rheinland-Pfalz möglich

Die freiberufliche ärztliche Tätigkeit in der Rechtsform einer GmbH ist in Rheinland-Pfalz nicht grundsätzlich verboten. Das geht aus einem Urteil des Landes-Verfassungsgerichtshofs hervor. Die aktuelle ärztliche Berufsordnung in Rheinland-Pfalz, so die Richter, stehe einer Ärzte-GmbH nicht entgegen, wenn bestimmte dort aufgeführte Voraussetzungen - hinsichtlich der Gesellschafter, Geschäftsführung, Gesellschaftsanteile und Stimmrechte, Gewinnbeteiligung sowie Berufshaftpflichtversicherung - erfüllt seien. Vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich geschützten Berufsfreiheit seien Ausnahmen von dem generellen GmbH-Verbot durchaus möglich und auch geboten.

Mischpreisbildung: KBV fordert Klarheit für Ärzte

Nach der Entscheidung des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg, das die Mischpreisbildung für Arzneimittel für nicht rechters erklärte (Intime April 2017), fürchtet die KBV höhere Regressrisiken für Ärzte bei Patientengruppen, denen Medikamente ohne Zusatznutzen verschrieben werden. Es müsse klargestellt werden, so die KBV, dass Erstattungsbeträge für Arzneimittel die Wirtschaftlichkeit über das gesamte Anwendungsgebiet herstellen.

Klinik haftet für Fenstersturz einer dementen Patientin

Eine Klinik muss bei dementen Patienten mit Weglauftendenzen dafür sorgen, dass diese nicht nur nicht durch die Tür, sondern auch nicht durchs Fenster entweichen können. Das Oberlandesgericht Hamm verurteilte ein Krankenhaus gegenüber einer Krankenversicherung zu Schadenersatz, weil 2011 eine demente Patientin aus dem Fenster hinaussteigen wollte und fünf Meter in die Tiefe gestürzt war. Die Pfleger hatten wegen mehrerer Versuche, die Station zu verlassen, der 82-Jährigen Neuroleptika gegeben und auch die Zimmertür von

außen verbarrikadiert. An die Sicherung des Fensters hatte jedoch keiner gedacht, obwohl dies möglich und zumutbar gewesen sei, so das Gericht.

Mindestentgelte für geduldete Überziehungen sind unwirksam

Mindestentgelte, die Banken für geduldete Überziehungen von Girokonten verlangen, sind nicht rechters. Der Bundesgerichtshof erklärte entsprechende Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für unwirksam. Solche Mindestentgelte, die unabhängig vom Betrag und der Dauer der Überziehung erhoben werden, erfüllen den Tatbestand des Wuchers, so die Richter und rechneten vor: Bei einer geduldeten Überziehung von 10 Euro für einen Tag entspreche ein Mindestentgelt von 6,90 Euro, wie es eine der beklagten Banken verlangte, einem Zinssatz von 25.185 Prozent.

DocMorris muss Apothekenautomat wieder abbauen

Den Versuch, eine Automatenapotheke im baden-württembergischen Hüffenhardt zu betreiben, musste der niederländische Versandhändler DocMorris nach 48 Stunden wieder beenden. Das Regierungspräsidium Karlsruhe verbot den Verkauf von Arzneimitteln über den Automaten. Begründung u.a.: Die Abgabe der Medikamente sei nicht von der Versandhandelserlaubnis des Unternehmens gedeckt. Sie verwische unzulässig die Grenze zwischen dem Versandhandel und der Abgabe in einer Präsenzapotheke, die strengen Anforderungen unterliege. DocMorris hatte über 8.000 Arzneimittel in einem Lagerautomaten deponiert, wie er auch in Apotheken zu finden ist. DocMorris-Personal in den Niederlanden sollte per Knopfdruck das jeweils gewünschte Medikament freigeben, das dann in Hüffenhardt aus dem Automaten gefallen wäre. Vor Ort stand den Kunden kein Apotheker, sondern nur ein Mitarbeiter zur Verfügung

WEITERE BEITRÄGE ZU STEUER-, WIRTSCHAFTS-, ARBEITS- UND SOZIALRECHT SOWIE ZU ZIVILRECHTLICHEN THEMEN FINDEN SIE IM INTERNET UNTER: WWW.METAX.DE.

METAX® ist ein Verbund unabhängiger Steuerberater und Rechtsanwälte mit dem Beratungsschwerpunkt Heilberufe.

EIN SERVICE DER METAX® STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH, MASSENER STRASSE 52, 59423 UNNA

© 2017 METAX® Steuerberatungsgesellschaft mbH
Die Wirtschaftsinformation intime und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.
Nachdruck auch auszugsweise nur mit ausdrücklicher